Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach in der Gemeinde Lüdersdorf 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Palingen (Landkreis Nordwestmecklenburg)



Auftraggeber
Wasser- und Bodenverband
Stepenitz – Maurine
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

<u>Fachplaner</u>



Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer Wokrenter Weg 3 a 18239 Heiligenhagen

08.03.2021

Ir	ihalt		
1	Einle	eitung	3
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
	1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Met	hodik	4
3	Beso	chreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	5
	3.1	Untersuchungsgebiet	5
	3.2	Beschreibung des Vorhabens	6
	3.3	Relevante Projektwirkungen	6
	3.3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	7
	3.3.2	2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
	3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
4	Best	andsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	. 17
	4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 17
	4.1.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 17
	4.1.2	2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 17
	4.2	Fische und Rundmäuler	. 25
	4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	. 27
5	Verr	neidungsmaßnahmen	. 36
6	Zusa	ımmenfassung	. 41
Α	bbildun	gsverzeichnis:	
		ng 1: Pferdeweide westlich der Ortslage Palingen, 25.09.2019	5
Α	bbildur	ng 2: Gewässerverlauf entlang eines Erlenbruchs nördlich von Herrnburg,	
		25.09.2019	5
Α	bbildur	ng 3: Lage des Maßnahmbereichs Palinger Bach zwischen Herrnburg im Süden und	b
		Palingen im Norden, Quelle TK: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php	6
Α	bbildur	ng 4: Verbreitung des Fischotters im Maßnahmebereich mit Prüfungsergebnis der	
		Fischotterdurchgängigkeit (2011) und einem Totfund in der Ortslage	
		Lüdersdorf, Quelle: https://www.umweltkarten.mv-	
		regierung.de/atlas/script/index.php, besucht am 13.10.2020	. 18
Α	nlagen	<u>:</u>	
A	nlage 1	: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.	
	nlage 2	·	l. e **
A	nlage 3	Ergebnisbericht Ichthyofauna, Herstellung der ökologischen Durchgängig und Renaturierung Palinger Bach (Landkreis Nordwestmecklenburg).	кеit

COPYRIGHT Umwelt & Planung Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer

Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten. Es dürfen weder Teile des Gutachtens noch der Text im Ganzen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Wasser- und Bodenverband "Stepenitz – Maurine" plant die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches. Hierzu ist die Erneuerung mehrerer Querbauwerke als auch die Anpassung des Gewässerverlaufs in Teilbereichen vorgesehen. Die Bürogemeinschaft Umwelt & Planung wurde hierzu mit der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Renaturierung des Palinger Baches entstehen nach § 14 BNatSchG in Verbindung mit weiteren Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes unvermeidbare Eingriffe durch Veränderungen der Gestalt oder (temporärer) Nutzung von unbebauten Grundflächen, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut "Landschaft/Ortsbild" der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (*FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16*) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (*Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9*).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 19.06.2020 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

"Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert….. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten."

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) die dient dazu, artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung s. Anlage 1/2).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen. Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden.

4 Umwelt & Planung

_

¹ GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Streckenverlauf oder in dessen Wirkbereich ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2) artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Der Palinger Bach liegt im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg zwischen den Ortslagen Herrnburg im Südwesten und Palingen im Nordosten (s. Abb. 3). Mit etwa 3.200 m Länge weist der Palinger Bach ein Einzugsgebiet von 19,18 km² auf und bildet zusammen mit dem Lüdersdorfer Graben den Wasserkörper STEP-3000.

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in der Landschaftseinheit "Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast". Südlich der Ortslage Herrnburg verläuft das **G**ebiet **g**emeinschaftlicher **B**edeutung (GGB) DE 2130-302 "Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor" und grenzt an den Maßnahmebereich.

Im Niederungsbereich des Palinger Baches überwiegt die Grünlandnutzung. Daneben wird ein Großteil der Flächen extensiv mit Schafen und Pferden beweidet (s. Abb. 1). Neben uferbegleitenden Gehölzen, liegen im Offenlandbereich einzelne Feldgehölze, Erlenbruchwälder (s. Abb. 2), Röhrichtbestände und Feldhecken.

Zur Untersuchung der Ichthyofauna erfolgte eine Befischung an zwei Probestrecken. Weitere faunistische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen. Die Betrachtung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt über eine Potenzialabschätzung. Zur genauen Habitatansprache erfolgte bereits im September 2019 eine Geländebegehung mit Erfassung der Biotop- und Habitattypen.



Abbildung 1: Pferdeweide westlich der Ortslage Palingen, 25.09.2019.

Abbildung 2: Gewässerverlauf entlang eines Erlenbruchs nördlich von Herrnburg, 25.09.2019.

² Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

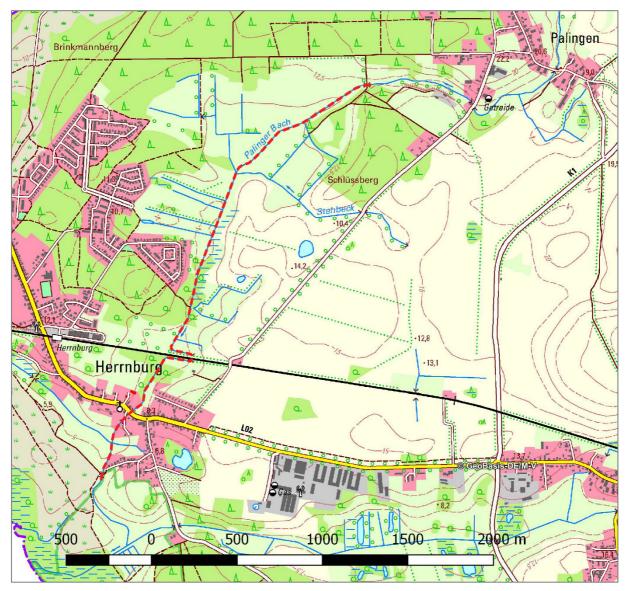


Abbildung 3: Lage des Maßnahmbereichs Palinger Bach zwischen Herrnburg im Süden und Palingen im Norden, Quelle TK: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Renaturierung des Palinger Baches sind neben unterschiedlichen Ersatzneubauten der Querungsbauwerke auch der Rückbau eines Sohlabsturzes und die Umverlegung eines Gewässerabschnittes vorgesehen.

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung als auch die aus den jeweiligen Maßnahmen resultierenden artenschutzrechtlichen Konflikte sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten(-gruppen) zu ermitteln (s. Formblätter).

Für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Erneuerung von Querbauwerken als auch die Anpassung des Gewässerlaufs notwendig. Die daraus resultierenden potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- mögliche Kollisionen von Tierarten (Amphibien) im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Teil-/Habitaten durch Entfernen der Vegetationsdecke/Gehölzfällungen
- Temporäre Lärmimmissionen (akustische Reize) und Beunruhigung durch Baumaschinen und Menschen
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Störungen durch Schall, Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsimmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

 Mit Umsetzung der Erneuerung von Querbauwerken zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Anpassung des Gewässerlaufs ist von einer wesentlichen Verbesserung der Habitatfunktion auszugehen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

 Mit Umsetzung der Erneuerung von Querbauwerken zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Anpassung des Gewässerlaufs ist von einer wesentlichen Verbesserung der Habitatfunktion auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Maßnahmenbeschreibung (Quelle: IB Möller Entwurfs- und Genehmigungsplanung) und Prüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte.

Bez	und eichnung Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
1	Wege- durchlass	Stahlrohrdurchlass DN 1200 mit beidseitigen Stirnwänden aus Beton, massive Steinschüttungen aus Wasserbausteinen am Einund Auslauf Ersatzneubau durch Wellstahlrohr mit Maulprofil, Länge 15 m, Spannweite 1,85 m, lichte Höhe 1,55 m	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Für Wirbellose ist die Durchgängigkeit aufgrund der fehlenden Substratauflage im Bestand nicht gegeben 50 cm starke Solsubstratauflage aus Grobkies-Lesesteingemisch Rückbau der Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen und Ersatz durch Grobkies-Lesesteingemisch 		 Fällung von acht Bäumen des uferbegleitenden Gehölzsaumes, tlw. mit Höhlenangebot für Brutvögel und Fledermäuse (s. Abb.) Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Rückbau der Böschungs- befestigung Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum

Ве	. und zeichnung r Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
2	Landwirt- schaftliche Überfahrt	Überfahrt aus Betonrohrduchlass DN 800, massive Stirnwand aus Beton am Auslauf Ersatzneubau durch Wellstahlrohr mit Maulprofil, Länge 12,50 m, Spannweite 1,85 m, lichte Höhe 1,55 m	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Für Wirbellose ist die Durchgängigkeit aufgrund der fehlenden Substratauflage im Bestand nicht gegeben 30 cm starke Solsubstratauflage aus Grobkies-Lesesteingemisch Rückbau der Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen und Ersatz durch Grobkies-Lesesteingemisch 		 Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Rückbau der Böschungs- befestigung Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Fällung einer mehrstämmigen Erle (Stockausschlag)

ı	Ir. und Sezeichnung Ier Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
	Rückbau Rohrleitung	Betonrohr DN 1000 mit leichten Sandablage-rungen auf der Sohle, ca. 26 m Länge, eingeschränkte hydraulische Leistungsfähigkeit, Rückstau bei größeren Abflussmengen Herstellung eines offenen Fließgerinnes, vollständige Entrohrung nicht möglich, örtliche Gegebenheiten wie Mauern, Toreinfahrten sind anzupassen, Ausbildung als Niedrigwasserrinne mit seitlichen Vorländern, Rinne Breite 0,30 m, Breiten der Vorländer zwischen 0,1 bis 1,0 m, auf Sohle und Böschungen ca. 0,40 m starke Substratschicht, Neubau der Grundstückszufahrt mittels Durchlass, Wellstahlrohr mit Maulprofil, Länge 12 m, Spannweite 1,94 m, lichte Höhe 1,60 m	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper keine Durchlässigkeit für Fische und Wirbellose 40 cm starke Sohlsubstratauflage und auf Böschungen aus Grobkies-Lesestein-gemisch im offenen Gerinne 30 cm starke Sohlsubstratauflage aus Grobkies-Lesesteingemisch im Durchlass 		 Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Fällung einer Gemeinen Fichte und Rodung von Teilen einer Siedlungshecke

E	Ir. und Bezeichnung Ier Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
	Ersatzneub au Straßen- durchlass L 02 Herrnburg	Betondurchlass DN 1200 unter der L 02, auslaufseitig Sohlabsturz, Sohldifferenz ca. 0,8 m, im Unterwasser anschließendes Gerinne als massiver Betontrog, seitliche Spundwand am Rohreinlauf, Spundwand mit Stauvorrichtung als Doppelschütz, Handkurbel zur Regulierung Wasserstand Betonrahmenkanal, Sohldifferenz zwischen Bauwerk 3 und 4 abgebaut, Rohrsohle des neuen Durchlasses liegt durchschnittlich 0,8 m unter der des vorhandenen Durchlasses, Länge 21,5 m, Spannweite 1,85 m, lichte Höhe 1,55 m, Wechsel von Flach- und Steilstrecken innerhalb des Bauwerks, beidseitige 0,5 m breite Otterberme	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Hydraulische Leistungsfähigkeit Durchlass und Sohlabsurz für aquatische Arten nicht passierbar, vollständige Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit am Bauwerk, Verhinderung des Aufwanderns in den Mittel- und Oberlauf 40 cm starke Solsubstratauflage aus Schüttsteinen/Lesesteinen mit Grobkiesanteilen Rückbau der Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen und Ersatz durch Grobkies-Lesesteingemisch 		Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Rückbau der Böschungs- befestigung

ı	Nr. und Bezeichnung Ier Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
į	Ersatzneub au Wegedurch lass	Massiver Betonrohrdurchlass DN 800, auslaufseitig Stirnwand aus Spundwänden, in Spundwände Stauvorrichtung mit regulierbarem Eintafelschütz, Sohlrampe mit drei Schwellen aus Wasserbausteinen, Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen, Durchgängigkeit nur für Fische möglich, für Makrozoobenthos keine Aufwanderung aufgrund fehlenden Substratauflage möglich Wellstahlrohr mit Maul-profil, Länge 13 m, Spannweite 1,85 m, lichte Höhe 1,55, 40 cm starke Sohlsubstratauflage, Böschungsbefestigung aus Grobkies-Lesestein-gemisch	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Hydraulische Leistungsfähigkeit Für Wirbellose ist die Durchgängigkeit herzustellen 40 cm starke Solsubstratauflage aus Grobkies-Lesesteingemisch Rückbau der Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen und Ersatz durch Grobkies-Lesesteingemisch 		 Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Rückbau der Böschungs- befestigung Fällung von drei Bäumen des uferbegleitenden Gehölzsaumes, beschränktes Höhlenangebot für Brutvögel und Fledermäuse (s. Abb.)

E	Nr. und Bezeichnung Ier Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
€	Ersatz- neubau Wege- durchlass	Betonrohr DN 800, unterwasserseitig Stirnwand aus Stahlspundbohlen mit Stauvorrichtung und Eintafelschütz, Sohle im Ober- und Unterwasser mit Steinschüttung befestigt, Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen, kein Sohlsubstrat im Durchlass, Durchgängigkeit nur für Fische gewährleistet, Aufwanderung für Makrozoobenthos aufgrund der fehlenden Substratauflage nicht möglich Betonrohr DN 1200, Länge 13 m, 30 cm starke Sohlsubstrat, Böschungsbefestigung aus Grobkies-Lesesteingemisch	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Für Wirbellose ist die Durchgängigkeit nicht möglich 30 cm starke Solsubstratauflage aus Grobkies-Lesesteingemisch Rückbau der Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen und Ersatz durch Grobkies-Lesesteingemisch 		 Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Rückbau der Böschungs- befestigung Rodung eines 45 m² großen Grauweiden- gebüschs als potenzielles Nisthabitat (s. Abb.)

В	r. und ezeichnung er Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
7	Rückbau Sohlabsturz	Massiver Sohlabsturz mit Höhendifferenz ca. 1,2 m, Bau im Zuge der Entwässerung des angrenzenden Grünlandes, Spundwandkasten mit Betonholm, für aquatische Organismen unpassierbar, vollständiger Rückbau, Sohldifferenz über Laufverlegung zum Bauwerk 8 abgebaut Rückbau bei trockener Baugrube, temporäre Baustraße über Weidefläche ca. 100 m Länge und 3,5 m Breite	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Für aquatische Organismen ist die Durchgängigkeit bisher nicht möglich Vollständiger Rückbau und Laufumverlegung 		 Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Verlust von fünf Niststätten der Rauchschwalben im Bereich der Spundwände, tlw. Sekundärnutzung durch Nischenbrüter

Be	und zeichnung r Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
8	Ersatz- neubau Wege- durchlass	Betonrohr DN 1200 mit vorgesetztem Stau und Eintafelschütz, hinter dem Stau ein Sohlabsturz mit Höhendifferenz von 1,2 m, Sohlabsturz und Stirnwand mit Stau als Spundwandkasten ausgebildet, massive Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen, Bauwerk unpassierbar für Fische und Makrozoobenthos Betonrohr DN 1200, Höhendifferenz über Laufverlegung zwischen Bauwerk 7 und 8 abgebaut, Länge 13 m, 30 cm starkes Sohlsubstratauflage, Rückbau Böschungsbefestigung und Ersatz durch Grobkies- Lesesteingemisch	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Für Fische und Wirbellose ist die Durchgängigkeit nicht möglich 30 cm starke Solsubstratauflage aus Grobkies-Lesesteingemisch Rückbau der Böschungsbefestigung aus Wasserbausteinen und Ersatz durch Grobkies-Lesesteingemisch 		 Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Rückbau der Böschungs- befestigung

Nr. und Bezeichnung der Maßnahme	Kurzbeschreibung Bestand Planung	Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	Abbildung	Potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikt
Um- verlegung Gewässer- abschnitt zwischen 7 und 8	Ausbau des Palinger Baches als trapezförmiges Profil, keine natürlichen Strukturen, begradigter Lauf auf Grünland, Entwässerung der angrenzenden Flächen, natürliches Sohlgefälle durch Bauwerk 7 und Bauwerk 8 unterbrochen, verkürzter Lauf, ursprünglicher gewundener Lauf am Waldrand, Sohlabstürze als Hindernis für wandernde Arten Sohlgefälledifferenz von ca. 2,6 m über Abschnitt zwischen Bauwerk 7 und Bauwerk 8 abgebaut, Verlegung in Richtung Waldkante mit natürlicher Beschattung, Verlängerung um ca. 40 m gegenüber Bestand, wechselnde Sohlbreiten und Böschungsneigungen, Ausbildung von Prall- und Gleithängen, Mittlere Sohlbreite von 0,6 m, Ausbildung Berme einseitig mit 1 m Breite, Bepflanzungen	 Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Organismen im Wasserkörper Für Fische und Wirbellose ist die Durchgängigkeit nicht möglich Verbesserung des Wasserdargebotes für angrenzenden Wald Schaffung vielfältiger Gewässerstrukturen durch Flachwasserberme, unregelmäßig angelegte Böschungen und Strukturelemente 	Umverlegung an Waldrand	 Baubedingte Scheuchwirkung auf Brutvogelarten im Wirkraum Baubedingte Verletzung/Tötung von Amphibien durch Verfüllen des Altlaufs

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine im Maßnahmebereich zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Begehungen im September 2019 und Oktober 2020 wurden vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden (s. Anlage 2).

Zur Ermittlung wandernder Fischarten oberhalb und unterhalb der Ortslage Herrnburg erfolgte eine Befischung an zwei Probestellen. Nachfolgend werden lediglich die relevanten Arten/-gruppen behandelt, die im Wirkbereich der jeweiligen Maßnahmen vorkommen könnten.

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*) besiedeln strukturreiche Fließ- und Standgewässer. Im Bereich günstiger Habitatbedingungen ist das Vorkommen der Art im Palinger Bach anzunehmen.

Relevante Störungen können durch visuelle Reize wie Lichtimmissionen und das Baugeschehen (Baufahrzeuge, Anwesenheit von Menschen) während der Nachtbauarbeiten entstehen. Tageszeitliche Scheuchwirkungen durch lärmintensive Arbeiten können nicht vermieden werden, wirken jedoch nur temporär über die eigentliche Bauphase. Es ergeben sich bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Fischotterpopulation.

Mit dem Ersatzneubau landwirtschaftlicher Überfahrten und der Umverlegung des Gewässerverlaufs im Bereich der Weide- und Grünlandflächen entstehen keine Barrierewirkungen für den Fischotter.

Besonderes Augenmerk gilt der Straßenquerung der L 02 in der Ortslage Herrnburg (Maßnahme Nr. 4). Das derzeitige Bauwerk stellt eine Barriere im Bereich potenzieller Wanderkorridore dar. Der Fischotter muss den Gewässerkörper verlassen und die Straße queren. Daher wurde dem Bauwerk bereits im Rahmen der landesweiten Kartierungen der Durchlass-Bauwerke im Jahr 2011 höchste Priorität zur Herstellung der Durchgängigkeit zugewiesen. Vorzugsweise ist die Anlage beidseitiger Bermen als auch die Anbindung dieser an die Uferstrukturen vorgesehen.³

Die vorliegende Planung sieht den Bau eines Betonrahmenkanals mit der Anlage einer beidseitigen Berme mit 0,5 m Breite vor. Der Ersatzneubau stellt eine wesentliche Verbesserung zum Bestand dar.

Umwelt & Planung 17

_

³ Datenblatt: Einschätzung von Durchlass-Bauwerken und Gefährdung des Fischotters im Auftrag des LUNG M-V, Aufnahmenr. 2130-004, Aufnahmedatum 18.03.2011.



Abbildung 4: Verbreitung des Fischotters im Maßnahmebereich mit Prüfungsergebnis der Fischotterdurchgängigkeit (2011) und einem Totfund in der Ortslage Lüdersdorf, Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php, besucht am 13.10.2020.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Baubedingte Störungen durch visuelle als auch akustische Reize können unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}1 gemindert werden. Dabei sind keine Dämmerungs- und Nachtarbeiten durchzuführen. Zudem ist die Baustellenbeleuchtung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Das Abstrahlen Richtung Gewässer oder angrenzende Habitatstrukturen ist zu vermeiden.

Autoria mining a Pinaha Manaha				
Artengruppe: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Schutzstatus:				
Anhang IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie				
Bestandsdarstellung				
-				
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Fischotter besiedelt semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Weite offene Wasserflächen werden gemieden. Eigentlicher Lebensraum bildet das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Essentiell ist der Wechsel zwischen Flach- und Steilufer mit typischen Auskolkungen und unterschiedlich durchströmte Bereiche. Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baumund Strauchsäume. Diese Habitatrequisiten bilden die Grundlage für ein reiches Nahrungsangebot mit Ruhezonen und geringen Schadstoffbelastungen. Fischotter beanspruchen infolge ihrer Mobilität große Reviere. Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung als auch in der Nacht. Tagesaktivität kommt bei dieser Marderart selten und störungsbedingt vor. In M-V kommt die Art flächendeckend vor. Gefährdungsursachen bilden neben dem Straßenverkehr, Fischreusen, Eutrophierung von Gewässern, Schwermetallbelastung, technischer Gewässerausbau wie Uferbefestigung, Wehre, Verrohrungen etc., erhöhtes Störungspotenzial infolge touristischer Erschließung von Gewässern und Uferzonen. Vorkommen im UG				
nachgewiesen potenziell möglich Maßnahmebereich im potenziellen Durchzugs-/Jagdgebiet zu angestammten Jagd- und				
Reproduktionsbereichen.				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V _{AFB} 1 Keine Nachtarbeiten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. V _{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überwachung der genehmigungskonformen				
Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen. Mit der Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 1 können baubedingte Störungen des Fischotters vermieden werden. Zudem liegen geeignete Reproduktionshabitate außerhalb des Eingriffs und Wirkbereichs. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund temporärer Störwirkungen durch den tageszeitlichen Baubetrieb vermieden werden. Zur Überwachung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger eine öBB einzusetzen.				
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG				
(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und				
Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen				
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der				
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 1, V _{AFB} 4				
Baubedingte Störungen können durch die Maßnahme $V_{AFB}1$ und aufgrund der zeitlich beschränkten Bauphase vermieden werden.				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und				
Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie				
ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in				
Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht				
auszuschließen				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung),				
ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
□ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich				
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der				
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt				
🔯 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen				
Zusammenhang gewahrt				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

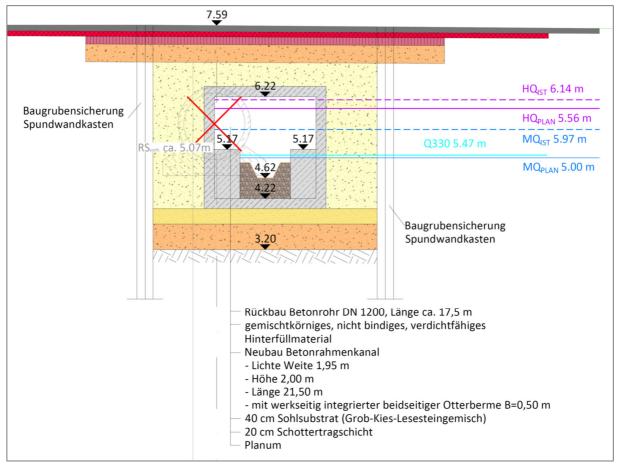


Abbildung 5: Auszug Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Stand 10/2020) zum Bauwerk 4, Herstellung Betonrahmenkanal mit beidseitiger Otterberme.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA (2009) werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt. Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (Nyctalus noctula), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁴).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang der Waldränder, Feldhecken als auch im Bereich des Gewässerlaufs und Nahrungs- und Wasseraufnahme.

Zudem bieten ältere, kranke Gehölze potenzielle Quartierstrukturen in Form von Spalten, Astlöchern oder Rissen. Neben Gehölzen können auch Querungsbauwerke Fledermausquartiere in Mauerspalten, -rissen und -spalten aufweisen.

Im Ergebnis der Biotop- und Habitatkartierung wurden Höhlenbäume als auch Quartierpotenzial an Querungsbauwerken festgestellt (Maßnahme Nr. 1, 4 -8).

Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁵

Die Baustellen, zur Herstellung der Querungsbauwerke und des Gewässerlaufs, werden nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nachtarbeiten/Beleuchtung).

⁴ Behr, O. & O. von Helversen (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen. Wirkungskontrolle zum Windpark "Roßkopf"(Freiburg i. Br.) im Jahre 2005. - Unveröff. Gutachten.

⁵ BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

Artengruppe: Fledermäuse (baum- und bauwerksbewohnende Arten)
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Braunes Langohr (Plecotus
auritus), Fransenfledermaus (Myotis natereri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipstrellus pipstellus)
Schutzstatus:
FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V
Der Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche
Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch und im M-V verbreitet.
Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im
freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche
entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt.
Die Jagdgebiete des Braunen Langohr liegen im Wald, aber auch entlang von Hecken, Obstplantagen, Parks und
Gärten. Die Art weißt Aktionsräume von bis zu 40 ha auf, bleiben jedoch zumeist im 500 m Radius um das
Quartier.
Vorkommen im UG
nachgewiesen potenziell möglich
Potenzielle Jagdhabitate der Arten liegen entlang des Palinger Baches, uferbegleitender Gehölze aber auch
innerhalb des Wirkraumes im Bereich extensiver Weide- und Grünlandflächen. Quartiernachweise der Arten liegen nicht vor, können jedoch in den zu fällenden Gehölzen und einigen Querungsbauwerken (Maßnahme Nr.
1, 4-8) nicht ausgeschlossen werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V _{AFB} 2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01.
August bis 31. Januar des Folgejahres mit Besatzkontrolle der Gehölze und Querungsbauwerke.
V _{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überwachung der genehmigungskonformen
Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2.
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2. Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2. Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2. Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2. Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2. Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
 □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2. □ Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2. Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2. □ Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie
 □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2. □ Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in
 □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2. □ Um Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, sind die unvermeidbaren Gehölzfällungen unabhängig vom Fällzeitraum vor Beginn der Fällarbeiten einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie

auszuschließen

Beschädigung oder Zerstörun	g von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung),
ökologische Funktion wird im räu	mlichen Zusammenhang nicht gewahrt
□ Vermeidungsmaßnahmen erf	orderlich
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßr	nahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
Beschädigung oder Zerstö	rung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
🔀 Ökologische Funktionen der	vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenhang gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung	der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 4	14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplanten Ersatzneubauten, den Rückbau eines Sohlabsturzes mit Spundwänden und der Umverlegung des Gewässerlaufs auf einer Länge von 650 m wird der potenzielle Jagdlebensraum/Leitstruktur der Fledermäuse nicht wesentlich verändert. Wertvolle Leitstrukturen bleiben erhalten. Baubedingte Tötungen können durch Baum- und Bauwerkskontrollen vor Beginn der Fällarbeiten vermieden werden.

Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung und einer Habitatkartierung des UG.

Im Ergebnis zeigte sich, das potenzielle Amphibienhabitate der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Palinger Baches liegen.

Durch das Vorhaben werden keine Beziehungen zwischen potenziellen Teillebensräumen von Amphibien beeinträchtigt. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Palinger Baches als Sommerlebensraum können mit der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch den Rückbau vorhandener Böschungsbefestigung und Neuprofilierung im Bereich der Querungsbauwerke.

Artengruppe: Amphibien - Kammmolch (Triturus cristatus), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Laubfrosch
(Hyla arborea), Moorfrosch (Rana arvalis)
Schutzstatus:
FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Vorkommen im UG
nachgewiesen potenziell möglich
Das Vorkommen der Arten im Maßnahmebereich ist potenziell möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V _{AFB} 2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01.
August bis 31. Januar des Folgejahres unter vorheriger Besatzkontrolle des Baufeldes. V _{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überwachung der genehmigungskonformen
V _{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Uberwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
 (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2, V_{AFB}4.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie
ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in
Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung),
ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenhang gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Baustelle, zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nachtarbeiten).

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen potenziell vorkommender Amphibien entlang des Palinger Baches können durch eine Bauzeit im Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres vermieden werden. Vorgefundene Individuen im Bereich der Böschungsbefestigungen/Verfüllung Gewässerlauf sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in geeignete Habitate umzusiedeln.

4.2 Fische und Rundmäuler

Im Kartenportal Umwelt M-V⁶ werden für den Maßnahmebereich Vorkommen von sechs Fischarten aufgeführt. Neben Kaul- und Flussbarsch wurden Neun- und Dreistachliger Stichling, Quappe und Flussaal in den Jahren 1999, 2003 und 2010 nachgewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass das geringe Arteninventar mit den zahlreichen unpassierbaren Querbauwerken im Palinger Bach zusammenhängt. Nach WINKLER et al. (2007)⁷ sind aus dem Bereich des Palinger Bachs folgende Fischarten nachgewiesen worden:

Tabelle 2: Fischarten im Bereich Palinger Bach Lüdersdorfer Graben, Quelle: WINKLER et al. (2007).

Artname deutsch	Artname wiss.	Lage im Gewässer
Aal	Anguilla anguilla	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Giebel	Carassius gibelio	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Blei, Brachse	Abramis brama	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Plötze, Rotauge	Rutilus rutilus	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Hecht	Esox lucius	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Quappe	Lotta lotta	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Dreistachliger	Gasterosteus	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
Stichling	aculeatus	Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Neunstachliger-,	Pungitius	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
Zwergstichling	pungitius	Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz und Ober- bzw.
		Mittellauf des Palinger Bachs
Kaulbarsch	Gymnocephalus	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
	cernuus	Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz
Barsch, Flussbarsch	Perca fluviatilis	Unterlauf Palinger Bach bzw. Mündungsbereich des
		Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz

⁶ https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php, besucht 09.2020.

WINKLER, H.-M., WATERSTRAAT, A., HAMANN, N., SCHAARSCHMIDT, T., LEMCKE, R., ZETTLER, M. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg – Vorpommern. Fachgruppe Feldherpetologie und Ichthyofaunistik, Rostock. Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie e.V. Kratzeburg. Arbeitsgemeinschaft heimische Wildfische Schwerin e.V. Natur & Text. Rangsdorf: 180 S.

Im Ergebnis der Befischung des Palinger Bachs konnten sieben Fischarten nachgewiesen werden, wobei die Artenzahl vom Unterlauf zum Mittellauf stark abnimmt (s. Tabelle 3). Während unterhalb von Herrnburg noch sechs Arten gefangen werden konnten, nimmt die Artenzahl nach oben hin stark ab, wodurch oberhalb von Herrnburg nur noch die beiden Stichlingsarten und ein Individuum des Aals nachgewiesen werden konnten.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fischarten.

Artname	Wissenschaft- licher Gattungs- und		Gil	den		FFH	RL D	RL M-V
	Artname	Habitat	Reprodukt	Trophie	Mobilität			
Aal	Anguilla anguilla	indifferent	marin	inverti- piscivor	katadrom/ lange Distanzen			2
Barsch, Flussbarsch	Perca fluviatilis	indifferent	phyto- lithophil	inverti- piscivor	kurze Distanzen			
Dreist. Stichling (Binnenform)	Gasterosteus aculeatus	indifferent	phytophil	omnivor	kurze Distanzen			
Hecht	Esoc lucius	indifferent	phytophil	piscivor	kurze Distanzen			
Schleie	Tinca tinca	stagnophil	phytophil	omnivor	kurze Distanzen			
Quappe, Rutte	Lota lota	rheophil B	litho- pelogophil	Inverti- piscivor	potamodrom/ mittlere Distanzen		V	V
Zwerg- stichling	Pungitius pungitius	indifferent	phytophil	omnivor	kurze Distanzen			

Eine Datenrecherche (WINKLER et al. 2007) brachte zudem den Hinweis auf das Vorhandensein von Giebel, Blei, Plötze und Kaulbarsch. Die Nachweise der Arten stammen aus dem Unterlauf des Palinger Bachs bzw. dem Mündungsbereich des Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz, wodurch das Ergebnis der hier vorliegenden Befischung bestätigt wird und die Artenzahl vom Unter- zum Oberlauf hin stark rückgängig ist.

Mit den Arten Aal und Quappe konnten zwei geschützte / gefährdete Arten erfasst werden, wobei beim Aal davon auszugehen, dass es sich um Besatzfische handelt, die v.a. im Bereich der Steinpackung im Brückenbereich einer Probestelle geeignete Unterstände finden.⁸

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Baustellenbereich ist unmittelbar vor Rückbau bzw. Neubau der Querungsbauwerke als auch vor Verfüllung des Altlaufs im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung einmalig abzufischen, anfallendes Baggergut ist während der Arbeiten ggf. zu durchsuchen, Tiere artgerecht umzusiedeln (V_{AFB}3). Baubedingte Schädigungen oder Tötungen der Artengruppe können somit weitestgehend vermieden werden.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den direkt beanspruchten Flächen zur Herstellung der Ersatzneubauten, Rückbau Sohlabsturz und Umverlegung Gewässerlauf sind unterschiedliche Brutreviere zu erwarten. Der Großteil der Arten gilt in Mecklenburg-Vorpommern als weit verbreitet und weist stabile Bestände auf.

In den nachfolgenden Formblättern⁹ werden die im UG <u>potenziell</u> vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im Wirkraum wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Höhlenbrüter
- Bodenbrüter
- Nischenbrüter

Umwelt & Planung 27

⁸ Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG 2020: Ergebnisbericht Ichthyofauna, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Renaturierung Palinger Bach (Landkreis Nordwestmecklenburg), Bearbeiter: M Sc. Jakob Streybell, 04.09.2020.

⁹ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>),
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>),
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), u. A. Schutzstatus:
FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V
Die o. g. Gebüsch-, Baumbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet und
nicht gefährdet. Die Nester werden in der Vegetation (Kraut-, Strauch-,Baumschicht) angelegt. Diese
Brutvogelarten nutzen meist die offene Vegetation als Nistplatz. Die Nester werden meist gut getarnt in der
Vegetation versteckt und jährlich neu angelegt. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut
strukturierten Gebieten.
Vorkommen im UG
nachgewiesen potenziell möglich
Nach Flade ¹⁰ treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Der Bluthänfling ist auf der Vorwarnliste M-V.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V _{AFB} 2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01.
August bis 31. Januar des Folgejahres unter vorheriger Besatzkontrolle des Baufeldes. V _{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überwachung der genehmigungskonformen
V _{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Uberwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; □ bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaβnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; □ Das Verletzungs- und Tötungsmaßnahmer V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störungen führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; □ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; □ Das Verletzungs- und Tötungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten □ Die Störungen führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaβnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störunge führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaβnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störungen führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaβnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störunge führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

_

 $^{^{10}}$ Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Beschadigung oder Zerstord	ing von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang	g mit Tötung),
ökologische Funktion wird im rä	äumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
	rforderlich	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaſ	ßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu ver	meiden
Beschädigung oder Zerst	törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische	Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätt	e wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
⊠ Ökologische Funktionen de	r vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird i	m räumlichen
Zusammenhang gewahrt		
Zusammenfassende Feststellur	ng der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
	ng der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 3 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Verbotstatbestände nach §	44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Verbotstatbestände nach § ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu	44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	nfang und nur
Die Verbotstatbestände nach § treffen zu treffen nicht zu Mit der Realisierung der geplar temporär verloren. Der tempor	44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) nten Renaturierung gehen Habitate für Freibrüter in geringem Umräre Verlust führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populat	ion potenziell
Die Verbotstatbestände nach § treffen zu treffen nicht zu Mit der Realisierung der geplar temporär verloren. Der tempor nistender Singvogelarten. Baub	44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) nten Renaturierung gehen Habitate für Freibrüter in geringem Um	ion potenziell

Variable and starting Automorphisms Declaration in the Management of the Management
Vorhabenbetroffene Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht Feldschwirl (Locustella naevia), Goldammer (Emberiza citrinella), Grauammer (Emberiza calandra), Schlagschwirl
(Locustella fluviatilis), Rohrammer (Emberiza schoeniculus), Stockente (Anas platyrhynchos), Sumpfrohrsänger
(Acrocephalus palustris), Schafstelze (Motacilla flava), Teichrohrsänger (Acrocephalus scipaceus) u. A.
Schutzstatus:
FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V
Die o. g. Frei-/Schilfbrüter sind in M-V überwiegend weit verbreitet. Der Feldschwirl gilt als stark gefährdet. Es
handelt sich um Brutvögel der Uferbereiche und Röhrichtbestände. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG
nachgewiesen potenziell möglich
Die o. g. Brutvögel nutzen potenziell die uferbegleitenden Stauden, Schilfbestände als auch umliegende
Offenlandhabitate als Nistplatz.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V _{AFB} 2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01.
August bis 31. Januar des Folgejahres unter vorheriger Besatzkontrolle des Baufeldes.
V_{AFB} 4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überwachung der genehmigungskonformen
Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;
bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, V _{AFB} 4.
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu
verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig.
Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer
Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen
kann dadurch vermieden werden.
Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete
Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie
ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in
Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht
auszuschließen
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung),
ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
✓ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich um Eintreten des Verhotstathestands zu vermeiden

Fortpflanzungs- oder Ruhest	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der ätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenfassende Festste	llung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach	h § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Mit der Realisierung der gep	lanten Renaturierung gehen Habitate für Bodenbrüter in geringem Umfang und nur
temporär verloren. Der tem	poräre Verlust führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population potenziell
0 0	aubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V _{AFB} 2) und
den Einsatz einer ökologisch	en Baubegleitung (V AFB 4) vermieden werden.

Artengruppe: Höhlen-, Halbhöhlenbrüter Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Buntspecht (Dendrocopus major), Feldsperling (Passer montanus), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Kohlmeise (Parus major), Kleiber (Sitta europaea), Kleinspecht (Dendrocopus minor), Star (Sturnus vulgaris), Sumpfmeise (Parus palustris) u. A.
Schutzstatus:
FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V
Die o. g. Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel, welche ihre Nester in Baumhöhlen kranker oder abgängiger Bäume bauen, es werden auch Nistkästen, Nischen in Bauten wie Ställe, Garagen, Brücken genutzt. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG
nachgewiesen potenziell möglich Der überwiegende Teil zu fällender Bäume ist jungen Alters und wies keine Höhlen, Rissen oder Spalten auf. Im Bereich der Maßnahme Nr. 1 konnten im Erlenbestand mehrere Spechthöhlen erfasst werden. Die o. g. Arten nutzen vorhandene Baumhöhlen,- risse, -spalten als geeigneten Niststandort. Zu fällende Gehölze und Querungsbauwerke sind vor Beginn der Arbeiten einer Besatzkontrolle zu unterziehen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V _{AFB} 2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01.
August bis 31. Januar des Folgejahres mit vorheriger Besatzkontrolle.
CEF _{AFB} 1 Verbesserung des Höhlenangebotes durch die eingriffsnahe Anbringung von fünf
unterschiedlichen Höhlenbrüterkästen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;
beschaugung oder Zerstording von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an,
bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, CEF _{AFB} 1.
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu
verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig.
Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer
Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen
kann dadurch vermieden werden.
Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete
Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden.
Für den Verlust von Höhlenbäumen sind vor Beginn der Arbeiten fünf unterschiedliche Höhlenbrüterkästen
Full dell Verlust von Homenbadmen sind vor Beginn der Arbeiten fum unterschiedliche Homenbruterkasten
eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 1).
-
eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 1).
eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 1). Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 1). Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 1). Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 1). Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie
eingriffsnah anzubringen (CEFAFB1). Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie

Tötung von Tieren im Zusammauszuschließen	nenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht
	von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), lichen Zusammenhang nicht gewahrt
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnal	nmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
Beschädigung oder Zerstöru	ng von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wi	rd im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
⊠ Ökologische Funktionen der vo	m Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenhang gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung d	er artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44	Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Mit der Realisierung der geplante	en Renaturierung gehen Habitate für Höhlenbrüter in geringem Umfang
	ei Realisierung der CEF-Maßnahme (CEF _{AFB} 1 Anbringung von fünf
•	erschlechterung der lokalen Population. Baubedingte Beeinträchtigungen
können durch eine Bauzeitenrege vermieden werden.	elung (V _{AFB} 2) und den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (V _{AFB} 4)
verimeden werden.	

Vorhabenbedingt betroffene Artengruppe der Siedlungsgebiete Gebäude- und Nischenbewohner:
Bachstelze (Motacilla alba), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Haussperling (Passer domesticus),
Rauchschwalbe (Hirundo rustica) u. A.
Schutzstatus:
FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG brütenden Gebäude- und Nischenbrütern handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Bauwerken oder nischenreichen Gehölzstrukturen. Die Nester dieser Brutvögel, mit Ausnahme der Rauchschwalbe, werden jährlich neu angelegt. Die Rauchschwalbe wird in M-V auf der Vorwarnliste geführt, in Deutschland gilt sie als gefährdete Art. Die Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe ist, anders als bei den übrigen o. g. Brutvogelarten, ganzjährig geschützt.
Vorkommen im UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die Spundwände des Sohlabsturzes (Maßnahme Nr. 7) nachweislich geeignete Nistmöglichkeiten für Rauchschwalbe und Sekundärnutzer wie Bachstelze, Hausrotschwanz oder Haussperling. Während der Begehung im Oktober 2020 konnten fünf Rauchschwalbennester im Bereich der Spundwände erfasst werden. Drei wiesen Nistmaterial von Sekundärnutzern auf, zwei waren offenbar längerfristig nicht genutzt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V _{AFB} 2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres mit vorheriger Besatzkontrolle. CEF _{AFB} 2 Verbesserung des Nistplatzangebotes durch die eingriffsnahe Anbringung von sechs
Nischenbrüterkästen. Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 2, CEF _{AFB} 2.
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer
Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.
Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen, teils temporären Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden. Für den Verlust von Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter sind vor Beginn der Arbeiten sechs Nischenbrüterkästen eingriffsnah anzubringen (CEF _{AFB} 2).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
 □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie
ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in
Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht			
auszuschließen			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung),			
ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
∨ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich			
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der			
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt			
⊠ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen			
Zusammenhang gewahrt			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
Mit der Realisierung der geplanten Renaturierung gehen Habitate für Höhlenbrüter in geringem Umfang			
verloren. Der Verlust führt bei Realisierung der CEF-Maßnahme (CEF _{AFB} 2 Anbringung von sechs			
verloren. Der Verlust führt bei Realisierung der CEF-Maßnahme (CEF _{AFB} 2 Anbringung von sechs Nischenbrüterkästen) zu keiner Verschlechterung der lokalen Population. Baubedingte Beeinträchtigungen			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für potenziell nistende Brutvogelarten im Bereich der geplanten Ersatzneubauten, dem Rückbau des Sohlabsturzes als auch der Umverlegung und somit Teilverfüllung des Altlaufs entstehen während der Bauphase optische und akustische Störwirkungen, welche theoretisch ein temporäres Meidungsverhalten auslösen. Um Störungen während der Hauptbrutzeit zu vermeiden, sind die Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und abzuschließen (V_{AFB}2).

Mit dem Rückbau des Sohlabsturzes ist der ein Verlust von Niststätten der Rauchschwalbe bzw. Sekundärbrüter wie Bach- und Schafstelze unvermeidbar.

Für den Verlust von Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter sind vor Beginn der Arbeiten sechs Nischenbrüterkästen eingriffsnah anzubringen (CEF_{AFB}2).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Gehölzfällungen von Höhlenbäumen unvermeidbar. Für den Verlust von Höhlenbäumen sind vor Beginn der Arbeiten fünf unterschiedliche Höhlenbrüterkästen eingriffsnah anzubringen (CEF_{AFB}1).

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist vor Baubeginn eine Besatzkontrolle potenzieller Nist- oder Quartiermöglichkeiten durch eine fachkundige Person durchzuführen. Baubedingt ist der Verlust weniger Nistmöglichkeiten euryöker Brutvogelarten durch Gehölzund Gebüschrodungen anzunehmen.

Dieser führt jedoch unter Berücksichtigung der nur kleinflächig beanspruchten Bereiche entlang des Palinger Baches zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und Kompensationsmaßnahmen (CEF_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

 V_{AFB} 1 Keine Nachtarbeiten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

VAFB1 Keine Wachtarbeiten in der Zeit von Somenantergung bis Somenangung.			
Maßnahmeblatt		Rnahmen-Nr. V _{AFB} 1 estaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches			
(LK Nordwestmecklenburg)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Störungen des Fischotter durch den Baubetrieb			
Umfang: alle Bauarbeiten im Bereich des Palinger Baches			
Maßnahme: Bauzeitenregelung (s. Beschreibung)			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen			
Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte			
Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen			
Beschreibung der Maßnahme:			
Um baubedingte Störungen des Fischotters zu vermeiden, sind die Arbeiten zur Herstellung der			
Ersatzneubauten, Rückbau Sohlabsturz und Umverlegung Bachverlauf nicht als Durchlaufbetrieb bzw.			
nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten umzusetzen. Dabei sind insbesondere lärmintensive			
Arbeiten außerhalb der Zeit von $\frac{1}{2}$ vor Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ h nach Sonnenaufgang durchzuführen.			
Die bauzeitliche Beleuchtung ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Dabei ist die Lichtquelle auf			
den Arbeitsbereich und nicht auf die umliegenden Strukturen zu richten. Sämtliche Sichtungen von			
Fischottern im Umfeld der Baumaßnahme sind der öBB als Mittler zur UNB mit Angaben zum Ort,			
Zeitpunkt/Sichtungsdauer und Verhalten mitzuteilen.			
Art der Maßnahme			
☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme			
☐ Gestaltungsmaßnahme	☐ Ersatzmaßnahme		
Zeitpunkt der Durchführung			
▼ vor Baubeginn	Baubeginn	☐ mit Bauabschluss	
Beurteilung des Eingriffs			
☑ vermieden ☐ vermindert			
l ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ nicht ausgleichbar			
\square ersetzbar \square ersetzbar i. V. m. MaßnNr. \square nicht ersetzbar			
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand Je	etziger Eigentümer:		
☐ Flächen Dritter		Wasser- und Bodenverband	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme K	ünftiger Eigentümer:	Stepenitz - Maurine Degtower Weg 1	
☐ Grunderwerb erforderlich			
= = =	ünftige		
☐ Zustimmungserklärung U	Unterhaltung:		

V_{AFB}2 Bauarbeiten mit Gehölzrodungen und Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres mit Besatzkontrolle der Gehölze und Querungsbauwerke.

Que an general records											
Maßnahmeblatt			nmen-Nr. V _{AFB} 2								
	FCS=		F = vorgezogene Maßnahme, ahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz								
Projekt: Herstellung der ökologischen Dur											
(LK Nordwestmecklenburg)											
Konflikt/Art der Beeinträchtigung											
Beschreibung: Baubedingte Störung von potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausart											
Umfang : Erdarbeiten, Gehölzfällungen, Entfernen der Vegetationsdecke, Rüc											
Querungsbauwerke, Steinsc											
Maßnahme Schutz von Amphibien, Brutvogel- und Fledermausarten durch zeitliche											
Beschränkung des Baubegir	nns und	l Besatzkontroller									
Beschreibung der Maßnahme											
Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mü	_										
Landschaftszone: Höhenrücken und N											
Ausgangszustand: Palinger Bach mit W	/eiαe- ι	ina Grunianafiach	en, Utergenoizen								
Beschreibung der Maßnahme:		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	und Frühighreuugndorung zu								
Um Störungen während der Hauptbrut vermeiden, sind sämtliche Erd- und Baua		•	-								
Entfernen der Vegetationsdecke im Zeitr			_								
durchzuführen. Können diese Zeiträume											
fachgutachterlicher Überprüfung und Ab			_								
verträgliche/unbedenkliche Abweichungen											
Für die Gehölzfällungen von Bäumen ist u	nabhän	gig vom Fällzeitra	um eine Besatzkontrolle durch								
geeignetes Fachpersonal durchzuführen. Ein			_								
Nr. 1, 4 -8 durchzuführen. Eine Tötung oder		-									
Brut- und Sommerquartierszeit als auch											
vermieden werden. Werden bei laufer			_								
Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Vervor. Die Arbeiten sind dann sofort z											
Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung			Onternentung der Onteren								
Art der Maßnahme	5 40241	varten.									
✓ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßr	ahme	☐ Ausgleichsmaßnahme									
☐ Gestaltungsmaßnahme	iaiiiic	☐ Ersatzmaßnah									
Zeitpunkt der Durchführung											
1	mit Ba	ubeginn	☐ mit Bauabschluss								
Beurteilung des Eingriffs											
✓ vermieden											
□ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ nicht ausgleichbar											
☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar											
Rechtliche Sicherung der Maßnahme											
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetz	iger Eigentümer:									
☐ Flächen Dritter		0- 0	Wasser- und Bodenverband								
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Kür	ıftiger Eigentümer:									
☐ Grunderwerb erforderlich			Degtower Weg 1								
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	Kür	ıftige	23936 Grevesmühlen								
☐ Zustimmungserklärung	Unt	erhaltung:									

$V_{AFB}3$: Abfischen des Baustellenbereichs vor Baubeginn.

r	Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 3 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz							
Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches (<i>LK Nordwestmecklenburg</i>)										
Konflikt/Art dei	Konflikt/Art der Beeinträchtigung									
Beschreibung:	Baubedingte Gefährdung vo	n Fischen und poten	ziell vorkommenden Fischen des							
	Anhang IV der FFH-Richtlinie	•								
Umfang:	Bauarbeiten im Bereich der C	Querungsbauwerke, T	eilverfüllung Altlauf							
Maßnahme:	Abfischen des Baustell	enbereichs vor Baube	eginn							
Beschreibung d	er Maßnahme									
Lage der Maßna	ahme: 1. Bauabschnitt Münd	ung bis unterhalb Ort	slage Palingen							
Landschaftszon										
Ausgangszustar	_	de- und Grünlandfläch	nen, Ufergehölzen							
Beschreibung d										
	_		eßen, wird der Baustellenbereich							
			nalig abgefischt. Zudem ist der							
_	-	•	vor Verfüllung abzufischen. Die							
			e ist zu dokumentieren und der							
_	teren Naturschutzbehörde zu	ubermitteln.								
Art der Maßnah										
_	-/Minderungs-/Schutzmaßnah									
☐ Gestaltungsn		☐ Ersatzmaßnahme								
Zeitpunkt der D	urchführung									
🗷 vor Baubegin	n □ mi	t Baubeginn	☐ mit Bauabschluss							
Beurteilung des	Eingriffs									
🗷 vermieden	☐ vermindert									
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m	. MaßnNr.	☐ nicht ausgleichbar							
☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar										
Rechtliche Sicherung der Maßnahme										
☐ Flächen der ö		Jetziger Eigentümer:								
☐ Flächen Dritte	er		Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine							
☐ Vorübergehei	nde Flächeninanspruchnahme	Künftiger Eigentümer:								
☐ Grunderwerb			Degtower Weg 1							
☐ Nutzungsänd	erung / -beschränkung	Künftige	23936 Grevesmühlen							
☐ Zustimmungs	erklärung	Unterhaltung:								

V_{AFB}4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Maßnahmen-Nr. Varged V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, ECS-kompensatorische Maßnahme, Sschutz, A-Ausgleich, E=Ersatz Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches (LK Nordwestmecklenburg) Konflikt/Art der Beeinträchtigung Beschreibung: Ökologische Baubegleitung Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung und Kompensation. Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Beschreibung der Maßnahme Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithlife bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme ☑ Vermeidungs-/Schutzmaßnahme ☐ Hausgleichsmaßnahme ☐ mit Bauabschluss Beuteilung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ ersetzbar ☐ ersetzb										
Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches (LK Nordwestmecklenburg) Konflikt/Art der Beeinträchtigung Beschreibung: Ökologische Baubegleitung Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung und Kompensation. Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Beschreibung der Maßnahme Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme ☑ vermeidungs-/Schutzmaßnahme ☐ Hausgleichsmaßnahme ☐ Hausdleichsmaßnahme ☐ Hausgleichsmaßnahme ☐ Hausgleichsmaßnahme	Maßnahmeblatt									
Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches (LK Nordwestmecklenburg)										
Konflikt/Art der Beeinträchtigung	Projekt: Herstellung der ökologischen Durc									
Beschreibung: Ökologische Baubegleitung Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung und Kompensation.										
Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung und Kompensation. Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Beschreibung der Maßnahme	Konflikt/Art der Beeinträchtigung									
Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen.	Beschreibung: Ökologische Baubegleitung									
Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Beschreibung der Maßnahme	Umfang: Überwachung der festges	etzten Artenschutzm	naßnahmen zu Vermeidung und							
Beschreibung der Maßnahme Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Brittellung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ wermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar	Kompensation.									
Beschreibung der Maßnahme Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer Ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme □ Ausgleichsmaßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme □ Ausgleichsmaßnahme ☑ Gestaltungsmaßnahme □ Ersatzmaßnahme ☑ Herbunkt der Durchführung □ mit Bauabschluss ☑ vor Baubeginn □ mit Bauabschluss	Maßnahme: Einsatz einer ökologisch	en Baubegleitung	(ÖBB) zur Überwachung der							
Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Hausgleichsmaßnahme ☐ Hausgleichsmaßnahme ☐ Imit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar		msetzung landschaft	spflegerischer Maßnahmen.							
Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Ausgleichsmaßnahme Wermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Ausgleichsmaßnahme Wermeidung des Eingriffs mit Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden nicht ausgleichbar Wermieden ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme										
Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide- und Grünlandflächen, Ufergehölzen Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme □ Ausgleichsmaßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme □ Ausgleichsmaßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme □ Gestaltungsmaßnahme ☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn □ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ nicht ausgleichbar □ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. □ nicht ersetzbar		-								
Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Wermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Ausgleichsmaßnahme Ersatzmaßnahme Ersatzmaßnahme mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs Wermieden vermindert ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar ersetzbar i. V. m. MaßnNr. nicht ersetzbar		~	•							
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Wermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Bestaltungsmaßnahme Worn Baubeginn Mit Baubeginn Mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs Wermieden Overmindert Overmin	Ausgangszustand: Palinger Bach mit W	eide- und Grünlandflä	ichen, Ufergehölzen							
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Wermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Bestaltungsmaßnahme Worn Baubeginn Mit Baubeginn Mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs Wermieden Overmindert Overmin	Passhraihung dar Malhahma									
Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Ausgleichsmaßnahme Ersatzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Ersatzmaßnahme Evermeidung des Eingriffs ver Baubeginn Emit Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden vermindert ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar ersetzbar i. V. m. MaßnNr. nicht ersetzbar	_	sashgarashtan Ba	uahwicklung inchesendere zur							
von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Persatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn Mit Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme		•	O .							
benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Persatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung wor Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar ersetzbar i. V. m. MaßnNr.										
Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Durchführung der Besatzkontrollen in Gehölzen und Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Persatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar ersetzbar ersetzbar i. V. m. MaßnNr.		dei zustandigen Auf	Sichtsbehörde vorab schrittich zu							
Querungsbauwerken, Mithilfe bei der Umsiedlung von Amphibien aus dem Baustellenbereich in geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Ersatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn Mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme	·	t die Durchführung de	r Besatzkontrollen in Gehölzen und							
geeignete Habitate und die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden ausgeglichen ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. nicht ausgleichbar ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme		_								
landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung ☑ vor Baubeginn ☑ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar										
Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung ☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ wermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme										
Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhaltung von Bauzeiten, Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Setremeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		emsemesiem	dei vermeidungs- diid							
Schutzmaßnahmen im Bereich des Baches werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	_	lungsmaßnahmen wie	e z B Finhaltung von Bauzeiten							
regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Art der Maßnahme Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Ersatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden ausgeglichen vermindert ausgeglichen ersetzbar ersetzbar regelmäßig dokumentiert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Ausgleichsmaßnahme progenienenenenenenenenenenenenenenenenenen		_	=							
Art der Maßnahme ☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme ☐ mit Bauabschluss ☐ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar ☐ nicht ersetzbar			_							
☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung ☑ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss ☑ vor Baubeginn ☑ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme		<u> </u>								
☐ Gestaltungsmaßnahme Zeitpunkt der Durchführung ☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme		ahme	maßnahme							
Zeitpunkt der Durchführung ☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn □ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden □ vermindert □ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ nicht ausgleichbar □ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. □ nicht ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme										
■ vor Baubeginn ■ mit Baubeginn ■ mit Bauabschluss Beurteilung des Eingriffs vermieden □ vermindert □ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. Rechtliche Sicherung der Maßnahme	<u> </u>									
Beurteilung des Eingriffs ☑ vermieden		mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss							
▼ vermieden		<u> </u>								
□ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ nicht ausgleichbar □ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. □ nicht ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme										
□ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. □ nicht ersetzbar Rechtliche Sicherung der Maßnahme		m. MaßnNr.	☐ nicht ausgleichbar							
	Rechtliche Sicherung der Maßnahme									
LU Flächen der öffentlichen Hand Letziger Figentümer. L	☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:								
☐ Flächen Dritter Wasser- und Bodenverband		Jetziger Ligentumer.								
□ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Künftiger Stepenitz - Maurine		Künftiger								
☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Eigentümer: ☐ Degtower Weg 1		_	1							
□ Nutzungsänderung / -beschränkung Künftige 23936 Grevesmühlen										
		Unterhaltung:								
	☐ Zustimmungserklärung	Unterhaltung:								

CEF_{AFB}1 Verbesserung des Höhlenangebotes durch die eingriffsnahe Anbringung von fünf unterschiedlichen Höhlenbrüterkästen.

CEF_{AFB}2 Verbesserung des Nistplatzangebotes durch die eingriffsnahe Anbringung von sechs Nischenbrüterkästen.

Maßnahmeblatt	V=Vermeidung, G=G	ahmen-Nr. CEF _{AFB} 1/2 estaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz gezogene Ausgleichsmaßnahme							
Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgä (<i>LK Nordwestmecklenburg</i>)	ingigkeit des Palinge	r Baches							
Konflikt/Art der Beeinträchtigung									
Beschreibung : Baubedingter Verlust von Niststätten der Höhlen- und Nischenbrüter									
Umfang: Rückbau Querungsbauwerke, Sohlabsturz und Rodung von Höhlenbäu									
Maßnahme Anbringen von fünf Höhlenbrüt	erkästen und sechs l	Nischenbrüterkästen							
Beschreibung der Maßnahme									
Lage der Maßnahme: 1. Bauabschnitt Mündu	-								
Landschaftszone: Höhenrücken und Meck	-								
Ausgangszustand: Palinger Bach mit Weide	e- und Grünlandfläch	en, Ufergehölzen							
Beschreibung der Maßnahme:	d Miller bereite 1991 ein der	and and a Cabiil bank and and							
Um den Verlust von Niststätten der Höhlen- un									
im rückzubauenden Sohlabsturz des Maßna									
Gehölzen und Gebäuden fünf Höhlenbrüter-									
Kästen sind vorrangig nach Osten zu orientieren	i und in min. 2 m Hor	ie so anzubringen, dass ein freier							
Anflug gewährleistet wird.									
Die Instandhaltung und jährliche Pflege der Käs									
Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen	_	aubegleitung zu dokumentieren							
und der zuständigen Unteren Naturschutzbehö	rde zu übermitteln.								
Art der Maßnahme	<u> </u>								
□ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahm□ Gestaltungsmaßnahme	ne	Ausgleichsmaßnahme nme							
Zeitpunkt der Durchführung									
□ vor Baubeginn □ mit	Baubeginn								
Beurteilung des Eingriffs									
□ vermieden □ vermindert									
☐ ausgeglichen i. V. m.	MaßnNr. V _{AFB} 1	☐ nicht ausgleichbar							
☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar									
Rechtliche Sicherung der Maßnahme									
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:								
□ Flächen Dritter		Wasser- und Bodenverband							
-	Künftiger Eigentümer:	Stepenitz - Maurine							
Grunderwerb erforderlich		Degtower Weg 1							
3.	Künftige	23936 Grevesmühlen							
□ Zustimmungserklärung	Unterhaltung:								

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Biotop- und Habitatkartierungen und Recherchen im Kartenportal Umwelt M-V. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte die Durchführung einer Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist für potenziell vorkommende Amphibien-, Brutvogel- und Fledermausarten eine Bauzeitenregelung zu realisieren, das heißt, dass die Maßnahmen im Bauzeitraum vom 01. August bis 31. Januar umzusetzen sind (V_{AFB}2). Können diese Zeiträume nicht vollständig eingehalten werden, ist durch die ökologische Baubegleitung das Vorhandensein von planungsrelevanten Tierarten im Wirkbereich zu prüfen. Entscheidungen zur Abweichung des o. g. Bauzeitraumes obliegen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Nacht- und Dämmerungsarbeiten im Maßnahmebereich sind zum Schutz des Fischotters auszuschließen (V_{AFB}1).

Die jeweiligen Maßnahmebereiche verbunden mit Rückbau von Querungsbauwerken und Steinpackungen als auch dem Verfüllen eines Altlaufs sind vor Baubeginn einmalig abzufischen (V_{AFB}3).

Zur Überwachung einer Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung durchführen zu lassen (V_{AFB}4). Diese führt zudem Besatzkontrollen der Gehölze und der Querungsbauwerke durch.

Für den Verlust von Höhlenbäumen im Rahmen der Baufeldfreimachung und den Verlust von Nistmöglichkeiten der Nischenbrüter beim Rückbau des Sohlabsturzes sind eingriffsnah Nischen- und Höhlenbrüterkästen anzubringen (CEF_{AFB}1, CEF_{AFB}2).

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der unter Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten

Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Wirkraum

Zug- und Rastvogelarten

Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	X	3	ja	nein	nein	Potenzielle Sommerhabitate in uferbegleitenden Gehölzen, Laubwälder V _{AFB} 2 (wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten können geeignete Lebensräume sein, nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen, temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, Winterquartiere in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, hier Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern und andere Erdhöhlen)
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	Potenzielle Sommerhabitate in uferbegleitenden Gehölzen, Laubwälder Vafb2 (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer, unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, auch durch geschlossene Waldgebiete, Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land statt, v. a. in Wäldern)
Rana arvalis	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	Potenzielle Sommerhabitate in uferbegleitenden Gehölzen, Laubwälder V _{AFB} 2 (Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Gewässer, als Laichgewässer
							nutzt er bevorzugt besonnte
							Kleingewässer und
							Wasseransammlungen)
Rana dalmatina	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer, bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer, silvicole Art, nutzt breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten, vorzugsweise mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil als Landlebensraum)
Triturus cristatus	Kammmolch	Х	2	ja	nein	nein	Potenzielle Sommerhabitate in uferbegleitenden Gehölzen, Laubwälder V _{AFB} 2 (Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe, fast ganzjährige Gewässerbindung z. B. Teiche,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und reich entwickelte submerse Vegetation; Landlebensräume in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder; daneben werden auch Felder, Wiesen und Weiden, überwintert an frostfreien Orten an Land, häufig auch Keller oder er verbleibt im Wasser)
Bombina bombina	Rotbauchunke	X	2	ja	nein	nein	Fehlende Habitate (stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Winterquartiere z. B. Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Х	3	ja	nein	nein	fehlende Habitate (flache, schnell erwärmte, meist nur temporär

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben; Winterquartiere in bis zu einem Meter Tiefe im Boden)
Bufo viridis	Wechselkröte	X	2	ja	nein	nein	Fehlende Habitate (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken; Sommerlebensraum sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten; gilt als ausgesprochener Kulturfolger; nutzt auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer; Überwinterung in selbst gegrabenen, oft nur wenige Zentimeter tiefen Höhlen in Nähe der Laichgewässer)
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Х	3	ja	nein	nein	Potenzielle Sommerhabitate in uferbegleitenden Gehölzen,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Laubwälder V _{AFB} 2 (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen, auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben; Laichgewässer v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; vergräbt sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber oft im Boden, Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	Х	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)
Lacerta agilis	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (trockenwarme Biotope z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, reich strukturiert mit kleinräumigen Mosaik aus

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren)
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)
Fledermäuse		•	•				
Bewertung erfolgt a	nhand einer Potenzia	lanalyse im \	Wirkrau	ım (einseitig 15 m V	Virkbereich Richtung We	sten/ackerseitig)	
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben)
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Х	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>rhitrale Fließgewässerabschnitte</i>)
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Х	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Krebsscherenbestände)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation)
Leucorrhinia cauda- lis	Zierliche Moosjungfer	Х	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>in Seen</i> in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte)
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme , häufig moorige Gewässer)
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme , häufig moorige Gewässer)
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
Dytiscus latissimus	Breitrand	Х	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Х	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze)
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Х	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (feuchtes Extensivgrünland)
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer	Х	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze)
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>große</i> Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte)
Lutra lutra	Fischotter	X	2	ja	nein V _{AFB} 1	nein	Potenzielle Vorkommen im Maßnahmebereich V _{AFB} 1 (semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer)
Muscardinus avella-narius	Haselmaus	Х	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken)
Canis lupus	Europäischer Wolf	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG [gegenwärtig 15 Wolfsrudel in M-V-u. A. Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritz- Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide, Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand 11.2020)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische						·	
Acipenser sturio	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Oderhaff, Peenestrom, Ostsee)
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Х	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>nasse</i> Niedermoorstandorte)
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	Х	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte)
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden)
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	Х	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Sand- Trockenrasen)
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	Х	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Х	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>mäßig</i> nährstoffreiche lückige

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				[60]	möglich	Vorhabens	
							und wechselnasse Ufersäume mit
							humosen sandigen
							Schlammböden)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung. de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as ffh arten.htm, besucht 01.2021.

Anlage 3 Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG 2020: Ergebnisbericht Ichthyofauna, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Renaturierung Palinger Bach (Landkreis Nordwestmecklenburg), Bearbeiter: M Sc. Jakob Streybell, 04.09.2020.